

# Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Großröhrsdorf

Aufgrund von § 4 und 95a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Großröhrsdorf in seiner Sitzung am **25. Mai 2021** folgende Neufassung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Großröhrsdorf beschlossen:

## § 1 Rechtsstellung, Zweck und Name des Eigenbetriebes

- (1) Das „Massenei-Bad“ und der überwiegende Wohnungsbestand im Eigentum der Stadt Großröhrsdorf werden als Eigenbetrieb im Sinne von § 95a der Sächsischen Gemeindeordnung, der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) und dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Stadt Großröhrsdorf verwaltet und nachgewiesen.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Vermögensverwaltung, die in den Sparten
  - a) Wohnungswirtschaft und
  - b) Massenei-Badgeführt wird.
- (3) Weitere Sparten der Vermögensverwaltung können aufgenommen oder bestehende aufgelöst werden. Dazu gehört insbesondere auch das Halten von Anteilen an Versorgungs- oder Beteiligungsunternehmen.
- (4) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Großröhrsdorf“

## § 2 Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb nimmt alle den Betriebszweck fördernde oder ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte unter Einhaltung der Vorschriften der Stadt Großröhrsdorf selbständig wahr. Er kann insbesondere Neben- und Hilfsbetriebe aufnehmen, die ihn fördern oder wirtschaftlich mit ihm zusammenhängen.
- (2) Die Sparte „Wohnungswirtschaft“ verwaltet und bewirtschaftet den kommunalen Wohnungsbestand der Stadt Großröhrsdorf. Ziel ist den Wohnungsbestand nach Maßgabe der Wirtschaftlichkeit zu modernisieren und im Standard zu erhalten. Insbesondere sind folgende Aufgaben zu erfüllen:
  1. Abschluss von Mietverträgen, Kündigung von Mietverträgen, Vermittlung von freien Wohnungen
  2. Durchführung von Mieterhöhungen und Mietanpassungen
  3. Instandhaltung, Instandsetzung und Modernisierungsmaßnahmen
  4. Wohnungs- und Objektverwaltung für Dritte über Vertrag.
- (3) Die Sparte Massenei-Bad verwaltet und bewirtschaftet alle dem Objekt des Massenei-Bades zurechenbaren Vermögenswerte. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Aufgaben:
  1. Verwaltung der Grundstücke, baulichen Anlagen, technischen Betriebsvorrichtungen
  2. Gewährleistung der Sicherheit und Betriebsbereitschaft der Anlagen

3. Sicherstellung der Durchführung der Badsaison incl. Personaleinsatz; Marketing für das Objekt
  4. Jährliche Auswertung der Badsaison hinsichtlich Besucherzahlen, Besucherströme, Wirtschaftlichkeit der technischen Anlagen
  5. Bewirtschaftung / Verpachtung der gastronomischen Einrichtungen.
- (4) Der Eigenbetrieb Großröhrsdorf kann Anteile an anderen Unternehmen erwerben, sofern daraus Erträge oder Gewinne generiert werden können, die Verluste des Eigenbetriebes ausgleichen.

### **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 1.000.000,00 EUR festgesetzt.

### **§ 4 Organe**

Für den Eigenbetrieb Großröhrsdorf zuständige Organe sind:

- a) der Stadtrat
- b) der Betriebsausschuss
- c) der Bürgermeister\*
- d) die Betriebsleitung

### **§ 5 Aufgaben des Stadtrates**

Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm nach der Sächs-GemO, der SächsEigBVO und der Hauptsatzung der Stadt Großröhrsdorf vorbehalten sind. Dies sind insbesondere:

- a) Erlass und Änderung der Eigenbetriebssatzung und weiterer Satzungen
- b) Aufnahme oder Auflösung weiterer Sparten des Eigenbetriebes, wesentliche Veränderungen des Eigenbetriebes
- c) Festlegung von Eintrittspreisen und Tarifen
- d) Beschlussfassung und Änderung des Wirtschaftsplanes
- e) Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung
- f) Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss
- g) Beschluss zur Feststellung Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses des Eigenbetriebes sowie die Entlastung der Betriebsleitung.

### **§ 6 Aufgaben des Betriebsausschusses**

Die Aufgaben des Betriebsausschusses für den Geschäftsbereich des Eigenbetriebes Großröhrsdorf nehmen

- a) der Verwaltungsausschuss für den kaufmännischen Bereich gem. § 6 der Hauptsatzung der Stadt Großröhrsdorf und
- b) der Technische Ausschuss für den technischen Bereich des Eigenbetriebes gem. § 7 der Hauptsatzung der Stadt Großröhrsdorf

mit den entsprechend dort geregelten Zuständigkeiten wahr.

## **§ 7 Aufgaben des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beschäftigten des Eigenbetriebes.
- (2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und Form einberufenen Sitzung des Stadtrates aufgehoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Stadtrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Stadtrate unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt für Angelegenheiten, für deren Erledigung der Betriebsausschuss zuständig ist.
- (3) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die ordentliche Führung des Eigenbetriebes sicherzustellen.
- (4) Der Bürgermeister ist zuständig für die ihm in der Hauptsatzung der Stadt Großröhrsdorf zugewiesenen Aufgaben.

## **§ 8 Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes werden grundsätzlich zwei leitende Bedienstete der Stadt als gleichgeordnete Mitglieder gewählt.
- (2) Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten der beiden Mitglieder werden in der Geschäftsordnung geregelt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Bürgermeister.

## **§ 9 Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der SächsGemO, der SächsEigBVO und dieser Satzung. Ihr obliegt insbesondere die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und Betriebsführung. Dazu gehört der Vollzug des Wirtschaftsplanes sowie alle Maßnahmen, die zum ordnungsgemäßen Betrieb erforderlich sind.
- (2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (3) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses. Sie ist an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten. Er hat insbesondere in der Mitte des Wirtschaftsjahres über die Entwicklung des Eigenbetriebes und die Erfüllung des Wirtschaftsplanes zu berichten. Sie hat insbesondere unverzüglich zu unterrichten wenn:
  - wesentlichen Abweichungen im Vollzug des Wirtschaftsplanes auftreten, die eine Anpassung erforderlich machen,
  - Schäden an den Vermögenswerten Störungen an den Betriebsvorrichtungen auftreten, die im Wirtschaftsplan veranschlagten Rahmen nicht zu beseitigen sind oder
  - Rechtsstreitigkeiten gegen den Eigenbetrieb der Stadt vor Gerichten anhängig werden.
- (5) Die Betriebsleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses vor. Sie hat in den Ausschüssen das Recht zum Vortrag.
- (6) Die Betriebsleitung ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

## **§ 10 Bedienstete des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb beschäftigt Bedienstete entsprechend des dem Wirtschaftsplan beizufügenden Stellenplanes. Bei Einstellung Vergütung, Umgruppierung und Entlassung sind die Festlegungen der Hauptsatzung der Stadt Großröhrsdorf zu beachten.

## **§ 11 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung**

Die Betriebsleitung kann mit Einverständnis der Bürgermeisterin Ämter und Einrichtungen der Stadt gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung von Angelegenheiten des Eigenbetriebes beauftragen.

## **§ 12 Vertretungsbefugnis**

- (1) Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb Großröhrsdorf im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. Im Rechtsverkehr vertritt die Betriebsleitung den Eigenbetrieb gegenüber Dritten. Sie zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes oder mit Aufgaben des Eigenbetriebes befasste Bedienstete der Stadtverwaltung Großröhrsdorf übertragen und ihnen Vollmacht erteilen.
- (3) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 60 SächsGemO bedürfen der Schriftform und werden vom jeweiligen Betriebsleiter im Rahmen seiner Zuständigkeit, ansonsten vom Bürgermeister unterzeichnet.

## **§ 13 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Das Wirtschaftsjahr für den Eigenbetrieb ist das Kalenderjahr.
- (2) Für den Eigenbetrieb ist rechtzeitig vor jedem Wirtschaftsjahr durch die Betriebsleitung ein Wirtschaftsplan aufzustellen und vom Stadtrat zu beschließen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan, der Finanzplanung und der Stellenübersicht. Er ist dem Haushaltsplan der Stadt Großröhrsdorf als Anlage beizufügen.
- (3) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist von der Betriebsleitung im Benehmen mit dem Fachbediensteten für das Finanzwesen rechtzeitig zu erstellen.
- (4) Der an den Haushalt der Stadt Großröhrsdorf abzuführende Jahresgewinn oder der aus dem Haushalt der Stadt Großröhrsdorf zu deckende Jahresverlust ist in den Haushaltsplan der Stadt Großröhrsdorf aufzunehmen.

## **§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen und dem Bürgermeister bis zum Ablauf von 4 Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres vorzulegen.
- (2) Der Bürgermeister leitet diese Unterlagen unverzüglich zur Jahresabschlussprüfung und zur örtlichen Prüfung gemäß SächsGemO weiter.
- (3) Der Bürgermeister hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit den Berichten über die Jahresabschlussprüfungen zunächst dem Betriebsausschuss zur Vorberatung, anschließend mit dem Ergebnis der Vorberatung dem Stadtrat zur Beschlussfassung über die Festlegung zuzuleiten.

- (4) Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss innerhalb von 9 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres fest.

#### **§ 15 Kassenwirtschaft**

Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten, welche mit der Stadtkasse der Stadt Großröhrsdorf verbunden werden soll. Der Eigenbetrieb führt eigene Geschäftskonten.

#### **§ 16 Leistungsvergütung**

Dem Eigenbetrieb sind Lieferungen, Leistungen und Kredite für die Stadt Großröhrsdorf bzw. einem anderen Eigenbetrieb der Stadt Großröhrsdorf oder einer Gesellschaft, an der die Stadt Großröhrsdorf beteiligt ist, angemessen zu vergüten.

#### **§ 17 In-Kraft-Treten**

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Großröhrsdorf tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Großröhrsdorf vom 01.01.2015 außer Kraft.

Großröhrsdorf, den 26.05.2021

( S )

Stefan Schneider

Bürgermeister

\*Zur besseren Lesbarkeit wurde das generische Maskulinum verwendet.